

7/SN-83/ME von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1040/9-II/7/87 (25)

Lebensmittelgesetznovelle 1987;
BegutachtungsverfahrenA-1015 Wien
Postfach 2
Telefon 51 433

Durchwahl 1816

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Gotthalseder

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	83 GE 9.87
Datum:	10. FEB. 1988
Verteilt	12. FEB. 1988 RFL

St. Hfkanz

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beeindruckt sich das BMF in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 18. November 1987, GZ. 71.901/83-VII/12/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

4. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
UoJ

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1040/9-II/7/87

Lebensmittelgesetznovelle 1987;
 Begutachtungsverfahren
 Z.zl. 71.901/83-VII/12/87,
 vom 18. November 1987

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433

Durchwahl 1816

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Gotthalseder

An das
 Bundeskanzleramt

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 18. November 1987, GZ. 71.901/83-VII/12/87, übermittelten Entwurf einer Lebensmittelgesetznovelle 1987 mitzuteilen, daß gegen den o.a. Entwurf keine Bedenken bestehen, soferne die mit Zl. 32 1501/2-II/7/86, ergangene Stellungnahme des ha. BM zum bezughabenden Novellierungsvorhaben 1986, do. Zl. IV-41.901/11-6/86 berücksichtigt wird. Mit Bezug auf die ausschließliche Kompetenz des BMF zur Gestaltung abgabenrechtlicher Bestimmungen wird insbesondere ersucht, der szt. bekanntgegebenen Formulierungsanregung Rechnung zu tragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

4. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
